

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.
Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie:

- § im Versicherungsantrag,
- § in der Versicherungspolizze und
- § in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich? Bauwesenversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der **Versicherungssumme** ist die unvorhergesehene und plötzlich eintretende **Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust** von am Versicherungsort befindlichen **versicherten Sachen des Bauvorhabens** durch:

- ü Ausführungsfehler, fehlerhafte Konzeption, Planung, Erzeugung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lieferung oder Leistung
- ü Verwendung ungeeigneter Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe
- ü unbekannt gebliebene Eigenschaften des Baugrundes
- ü die mittelbare Wirkung atmosphärischer Elektrizität (indirekter Blitzschlag)
- ü Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Sabotage, Vandalismus
- ü Herabfallen von Gegenständen, Versagen von Stützkonstruktionen oder Sicherheitseinrichtungen
- ü von außen mechanisch einwirkende Gewalt
- ü Witterungseinflüsse wie z.B. Regen, Sturm, Hagel, Frost, Schneedruck, Lawinen
- ü Felssturz, Steinschlag, Erdbeben
- ü Einbruchdiebstahl
- ü Diebstahl und Entwendung eingebauter/montierter Teile
- ü Glasbruch

Aufgrund besonderer Vereinbarung auch:

- § Brand, Blitzschlag, Explosion (nicht jedoch durch Sprengstoff), Flugzeugabsturz
- § Hochwasser sowie Grundwasser
- § Nachhaftung nach Übergabe des Bauprojektes

Versicherte Sachen des Bauvorhabens sind die für das Bauvorhaben erbrachten Lieferungen und Leistungen des Versicherungsnehmers, des Bauherren, sowie sämtlicher am versicherten Bauvorhaben beteiligten Unternehmer einschließlich aller notwendigen Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe.



Was ist nicht versichert?

- x alle der Funktion eines Betriebes oder einer Wohnung dienenden technischen Einrichtungen und Anlagen sowie Einrichtungsgegenstände, die nicht baugebunden sind
- x Betriebsmittel, Verschleißteile und Werkzeuge aller Art
- x radioaktive Isotope
- x Akten, Zeichnungen, Programme, Daten und Datenträger aller Art
- x Fahrzeuge mit behördlichen Kennzeichen

Schäden durch:

- x Krieg, innere Unruhen, Terror
- x Erdbeben
- x Verfügung von Hoher Hand
- x Kernenergie
- x vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen
- x nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art
- x Abnützungs- und Alterungserscheinungen
- x Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen
- x Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Die Leistungen des Versicherers sind pro Versicherungsfall begrenzt:

- ! mit der vereinbarten Versicherungssumme bzw. den vereinbarten Höchstbeträgen
- ! mit dem vereinbarten Selbstbehalt

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen, gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.



Wo bin ich versichert?

ü Der Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Helvetia Versicherungen AG muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Versicherte Sachen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und in technisch einwandfreiem, betriebsfähigen Zustand zu halten. Weiters sind sie ihrer Beschaffenheit sowie den örtlichen und klimatischen Verhältnissen entsprechend gesichert und geschützt zu verwahren/aufzustellen.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden und der Helvetia Versicherungen AG so schnell wie möglich gemeldet werden. Bestimmte Schäden sind auch der Sicherheitsbehörde zu melden; z.B. Brand, Einbruchdiebstahl und Diebstahl.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Vor Beginn der Reparatur müssen Sie die Zustimmung der Helvetia Versicherungen AG einholen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Unternehmer:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen vorzeitig gekündigt werden.